

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



AUS DER RECHTSPRECHUNG

*Eine Privatklage, die nur zurückgenommen worden ist, um zu vermeiden, dass sie segelt mangelnden Sühneversuches als unzulässig verworfen werde, kann von neuem erhoben werden, nachdem der Sühneversuch nachgeholt worden ist.
LG Hannover 3. FK. Beschl. v. 24. 8. 1957. 23 Qs 178/57.*

Gründe:

Die Privatklägerin hat in der Sache 41 Ba 501/56 AG H. unter dem 3. 12. 1956 beim AG in H. gegen die Beschuldigte Privatklage wegen übler Nachrede erhoben und am 30. 4. 1957 durch ihren Vertreter beim AG um Zurückstellung der Sache gebeten, da in Kürze eine Sühneverhandlung vor dem Schm. stattfinde, in der möglicherweise eine außergerichtliche Einigung erfolgen werde. Mit Schreiben vom 4. 5. 1957 hat sie dann die Privatklage unter Aufrechterhaltung des Strafantrages zurückgenommen, weil verabsäumt worden war, vor Erhebung der Klage einen Sühneversuch vor dem Schm. vorzunehmen, und deshalb zu erwarten war, dass die Klage als unzulässig zurückgewiesen werden würde. Zugleich erhob sie unter dem 4. 5. 1957 unter Vorlegung einer Sühnebescheinigung vom 29. 4. 1957 wegen des gleichen Vorwurfs der üblen Nachrede erneut Privatklage (41 Bs 143/57 AG H.). Diese hat das AG durch Beschluss vom 20. 7. 1957 auf Kosten der Privatklägerin mit der Begründung zurückgewiesen, dass gemäß § 392 StPO eine zurückgenommene Privatklage nicht von neuem erhoben werden, könne. Gegen diesen Beschluss hat die Privatklägerin Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des Beschlusses das Hauptverfahren zu eröffnen.

Die Beschwerde, bei der es sich um eine einfache Beschwerde im Sinne des § 304 StPO handelt (vgl. Kleinknecht-Müller-Reitberger, StPO 3. Aufl. § 382 Anm. 3 b), ist gemäß §§ 304, 305 StPO zulässig und auch begründet.

Gemäß § 392 StPO kann die zurückgenommene Privatklage nicht von neuem erhoben werden. Zweck dieser Vorschrift ist: Es soll der Leichtfertigkeit und Böswilligkeit nicht Vorschub geleistet werden, indem dem Privatkläger gestattet wird, eine einmal zurückgenommene Privatklage demnächst von neuem zu erheben und hierdill-1 einer ihm ungünstigen gerichtlichen Entscheidung auszuweichen. Die Vorschrift des § 392 StPO lässt ihrem Wortlaut nach keine Ausnahme zu. In diesem Sinn ist sie in der Rechtsprechung und im Schrifttum verschiedentlich auch mit der Begründung ausgelegt worden, dass die eindeutige und klare Fassung des § 392 StPO keine Einschränkung enthalte und daher für Auslegungen keinen Raum lasse (so OLG Frankfurt a. M. JW 1927, 1577; Löwe-Rosenberg, StPO, 19. Aufl. 1934 §

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



392 Anm. 1). Demgegenüber stellt es eine besonders in neuerer Zeit mehr und mehr vertretene Meinung auf den gesetzgeberischen Zweck ab und lässt Ausnahmen dann zu, wenn die drohende gerichtliche Entscheidung, der der Privatkläger durch die Zurücknahme der Privatklage zuvorkommen wollte, keine Sachentscheidung mit der Wirkung eines Verbrauches der Strafklage, sondern nur eine Prozessentscheidung, die die Unzulässigkeit der Klage ausspreche, zum Inhalt haben könne und der Privatkläger daher nicht leichtfertig oder böswillig, sondern aus verständlichen und zu billigen Gründen eine — unzulässige — Privatklage zurücknehme, um alsdann eine zulässige zu erstreben (so Birkmeyer in Gerichtssaal Bd. 79, 102; OLG Braunschweig NJW 1953, 957; Kleinknecht-Müller-Reitberger, StPO, 3. Aufl. § 392 Anm. Ia; Beschluss der 1. Strafkammer des LG in Hannover vom 13. Mai 1957 — 21 Qs 102/57 — in 41 Bs 308/56 AG H.).

Die Strafkammer schließt sich. jedenfalls in einem Fall, wie dem vorliegenden, der zuletzt erörterten Rechtsauffassung an.

In dem vorliegenden Fall, in dem entgegen der Vorschrift des § 380 StPO vor Erhebung der Privatklage vom 3. 12. 1956 kein erfolgloser Sühneversuch stattgefunden hatte, wäre diese Privatklage unter Zugrundelegung der von dem AG und LG in Hannover vertretenen Auslagung des § 380 StPO mit Sicherheit als unzulässig zurückgewiesen worden, wenn die Privatklägerin sie nicht aus dieser Erwägung heraus zurückgenommen haben würde. Diese Zurückweisung hätte aber nicht dazu geführt, dass die Erhebung einer erneuten Privatklage unmöglich geworden wäre. Denn die mangels eines Sühneversuches als unzulässig zurückgewiesene Privatklage kann nach Behebung des Hindernisses erneut erhoben werden (vgl. Kleinknecht-Müller-Reitberger StPO, 3. Aufl. 1954, § 380 Anm. 2 e und § 392 Anm. I a; Schwarz StPO, 19. Aufl. 1956, § 380 Anm. 1 A und § 381 Anm. 1; OLG Braunschweig in NJW 1953, 957). Aus der Tatsache, dass nach Zurückweisung der Privatklage die Privatklägerin erneut Klage hätte erheben können, ist die von der Rechtsprechung entwickelte sehr eng zu verstehende Ausnahme von der klaren Fassung des § 392 StPO zu rechtfertigen. Die Privatklägerin hat, dies ergibt ein Aktenvermerk des AG v. 30. 4. 1957 und das Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 4. 5. 1957, die Klage nur zurückgenommen, um dem Erfordernis des gemäß § 380 StPO vor Erhebung der Privatklage vorzunehmenden Sühneversuchs zu genügen, nicht aber um leichtfertig oder böswillig entgegen dem Zweck des § 392 StPO von neuem Privatklage zu erheben. Die Zurücknahme der alten und die Erhebung der neuen Privatklage sind an einem und demselben Tage geschehen. In einem solchen Falle würde die Anwendung des § 392 StPO zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Hiernach war der angefochtene Beschluss aufzuheben.

Anmerkung der Schriftleitung: Die vorstehende Entscheidung erweckt Bedenken.

Sie beruht auf dem Gedanken, dass es unbillig sei, eine Wiederholung der zurückgenommenen Privatklage dann zu versagen, wenn der Kläger sie zurückgenommen habe, um eine Verwerfung als unzulässig zu vermeiden. Wenn es — wie der Beschl. annimmt — gestattet sei, eine Privatklage, die als unzulässig verworfen worden sei, nach Behebung des Mangels neu zu erheben, so müsse es auch gestattet sein, sie von neuem anzubringen, wenn sie nur zurückgenommen worden sei, um die Verwerfung als unzulässig zu vermeiden.

In der Tat wäre es unbillig, die beiden Fälle verschieden zu behandeln. Man wird aber zu fragen haben, ob denn wirklich der Ansicht zuzustimmen sein würde, die es für zulässig hält, eine Privatklage von neuem zu erheben, die deshalb als unzulässig verworfen worden sei, weil es der Privatkläger unterlassen hatte, vor der Erhebung der Privatklage nach dem § 380 StPO den Schm. anzurufen. Wer so verfährt, hat u. E. das Recht auf Erhebung der Privatklage endgültig verwirkt. Denn es ist eine durch vielfältige Erfahrung erhärtete Tatsache, dass ein Sühneversuch kaum je noch Aussicht auf Erfolg hat, wenn erst einmal Privatklage erhoben worden ist und dadurch Kosten — insbesondere durch die dabei zugezogenen Anwälte — entstanden sind.

Natürlich hat der Privatkläger die Kosten -- gerichtliche und außergerichtliche, einschließlich derjenigen des gegnerischen Anwaltes — zu tragen, wenn seine Privatklage wegen Verstoßes gegen die Vorschrift des § 380 StPO als unzulässig verworfen wird; und dasselbe gilt auch dann, wenn er die Privatklage zurücknimmt, um diese Verwerfung zu vermeiden. Das ändert aber nichts daran, dass der dann nachträglich vorgenommene Sühneversuch praktisch in aller Regel zum Scheitern verurteilt ist. Denn bei einem derartigen nachträglichen Sühneversuch wird der Antragsteller nach den Erfahrungen, die wohl jeder Schm. gemacht hat, eine Einigung davon abhängig machen, dass der Beschuldigte die dem Kläger bis dahin durch die Verfolgung der Sache erwachsenden Kosten übernimmt, während sich der Beschuldigte weigern wird, auf diese Bedingung einzugehen; er wird dazu mit Recht sagen, diese Kosten habe der Antragsteller durch sein ungesetzliches Vorgehen selbst verschuldet. Wäre er so, wie das Gesetz vorschreibt, zuerst zum Schm. gegangen, so wären diese Kosten vermieden worden.

Eine Gerichtspraxis, die einem derartigen Vorgehen der Kläger und ihrer Anwälte auch nur im Geringsten entgegenkommt, züchtet geradezu Privatklagen und verstößt damit nicht nur gegen die wohlverstandenen Belange der Parteien, sondern belastet auch die Gerichte unnötigerweise mit Privatklagen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.